

Die Unfallkasse Hessen informiert:

**Kostenübernahme - Erste Hilfe für
Tagespflegepersonen (nach § 23 SGB VIII)**
(Stand: November 2015)

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt/M.

Telefon 069 29972-440
montags-freitags 7:30-18:00

Fax 069 29972-8459
Internet www.ukh.de
E-Mail ukh@ukh.de

Für die selbstständig tätige Tagespflegeperson besteht Versicherungspflicht bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Kinder, die in Hessen von Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) betreut werden, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Unfallkasse Hessen. Daher erstattet die Unfallkasse Hessen, aus Kulanz und wenn bestimmte Voraussetzungen (siehe unten) erfüllt sind, die Erste Hilfe-Lehrgangsgebühren bis zu einem Höchstbetrag für die

- Erste Hilfe-Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (Dieser Lehrgang vereint die Inhalte der Ersten Hilfe am Erwachsenen und der Ersten Hilfe am Kind und erfüllt die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für betriebliche Ersthelfer speziell in Kindertagesstätten.)
- allgemeine Erste Hilfe-Fortbildung
- Fortbildungen Erste Hilfe am Kind oder Erste Hilfe bei Kindernotfällen (Diese Lehrgänge werden von der Unfallkasse Hessen für betriebliche Ersthelfer nicht anerkannt!)

Wir empfehlen die Teilnahme an der Erste Hilfe-Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder. Die Tagespflegeperson klärt selbst, ob dies mit den für sie geltenden Richtlinien anderer Stellen (z. B. Jugendamt) vereinbar ist. Die Unfallkasse Hessen kann hierzu keine Auskünfte erteilen. Möglicherweise kann die Weitergabe dieses Merkblatts an andere Stellen zur Klärung beitragen.

Die maximale Gebühr, die von der UKH übernommen wird, richtet sich nach der vereinbarten Gebühr für betriebliche Ersthelfer. Die aktuelle Gebühr finden sie unter www.ukh.de Webcode U264.

Die Voraussetzungen für die Kulanzleistung der Unfallkasse Hessen sind:

- Bei der Teilnahme darf es sich **nicht** um einen Lehrgang (Ausbildung) handeln, der zum erstmaligen Erhalt der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII oder einer entsprechenden Eignung dient. **Es muss sich um eine Fortbildung handeln.**
- Der Erste Hilfe-Lehrgang muss von einer **ermächtigten Stelle** durchgeführt werden (Liste der ermächtigten Stellen: www.bg-qseh.de)

- In einem Anschreiben müssen **der Name, die Anschrift und die Bankverbindung (BIC und IBAN)** der Tagespflegeperson bekannt gegeben werden. Die Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl reichen **nicht** aus!
- Als Anlage sind eine **Kopie der aktuellen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII** oder eine Eignung für die Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und
- eine **Kopie des Nachweises der Lehrgangsteilnahme**, aus dem die ermächtigte Stelle, die Lehrgangsart und die –gebühr sowie der Teilnehmername hervorgehen, einzureichen.